

1976	Ausgegeben zu Bonn am 27. Januar 1976	Nr. 8
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (4. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)	149
	9241-21-1	
20. 1. 76	Neunte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung	166
	611-10 #	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 4	167
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	168

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (4. ÄnderungsV der AusnahmeV zur GefahrgutVStr)

Vom 20. Januar 1976

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Änderung der Anlage 1

Die Anlage 1 der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 617), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1560), wird wie folgt geändert:

1. In der Ausnahme Nr. Str 6 wird in Satz 1 „1975“ durch „1976“ ersetzt.
2. In der Ausnahme Nr. Str 9 wird in Satz 1 „1975“ durch „1976“ ersetzt.
3. In der Ausnahme Nr. Str 19 wird in Satz 1 „1975“ durch „1977“ ersetzt. Im letzten Satz sind die Worte
„. . . die von der Bundesanstalt für Materialprüfung auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes erteilten Ausnahmegewilligungen und . . .“
zu streichen.
4. Es werden die nachstehenden Ausnahmen Nr. Str 20 bis 35 angefügt:

Ausnahme Nr. Str 20

Abweichend von § 6 Abs. 2 der GefahrgutVStr genügt für die Wiederherstellung (Verlängerung der Geltungsdauer) der besonderen Zulassung von Tankfahrzeugen die Untersuchung des Tanks durch den Sachverständigen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der GefahrgutVStr, sofern das Fahrzeug eine gültige Prüfplakette nach § 29 StVZO trägt.

Ausnahme Nr. Str 21

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 3150 (2b) der Anlage A sind Nitratsprengstoffe und nitratfreie Sprengstoffe der Rn 2021 Ziffern 12 und 14 c) auch zur Beförderung auf der Straße zugelassen, wenn der Bundesminister für Verkehr oder die Bundesanstalt für Materialprüfung vor dem 1. Juli 1973 die Aufnahme in die Liste der zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Sprengstoffe bestätigt hat [s. Rn 1150 (2b) der Anlage C zur EVO].

Ausnahme Nr. Str 22

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2150 (2) und (3) — Ausnahme nur für Kohlendioxid der Ziffer 9 der Anlage A gelten für Gefäße, die vor dem 1. Januar 1963 in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Druckgasverordnung hergestellt und von Sachverständigen geprüft worden sind, hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe der Gefäße anzuwendenden inneren Druckes (Prüfüberdruck) und ihrer höchstzulässigen Füllung die Werte, die für diese Gefäße nach den Vorschriften der Druckgasverordnung zulässig sind.

Ausnahme Nr. Str 23

Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 darf statt des Nettogewichts auch das Bruttogewicht in den Begleitpapieren angegeben werden. Für die Anwendung der §§ 5 und 8 ist in diesem Fall das Bruttogewicht maßgeblich.

Ausnahme Nr. Str 24
(Tankfahrzeuge)

Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 41 121 und 51 121 der Anlage B der GefahrgutVStr dürfen die nachfolgend unter A aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen, die vor dem 1. Oktober 1975 hergestellt wurden, unter den in den Abschnitten B bis E festgelegten Bedingungen bis zum 31. Dezember 1979 befördert werden.

A. Klasse IVa

1. Dimethylanilin	Rn 2401 Ziffer 11
2. Methylanilin	Rn 2401 Ziffer 11
3. Dimethyl-o-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 11
4. o-Chlorphenol	Rn 2401 Ziffer 12
5. 1.1.2.2-Tetrachloraethan	Rn 2401 Ziffer 12 c)
6. Phenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 15 b)
7. m-Tolylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 15 c)
8. o-Phenylendiamin	Rn 2401 Ziffer 21
9. p-Phenylendiamin	Rn 2401 Ziffer 21
10. p-Phenetidin	Rn 2401 Ziffer 21
11. Phenylbase	Rn 2401 Ziffer 21
12. Aethyl-o-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
13. Aethyl-p-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
14. Aethyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
15. Diaethyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
16. Dimethyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
17. Dimethyl-p-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
18. Methyl-o-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
19. Aethylbenzyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
20. Aethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
21. Butylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
22. Diaethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
23. Aethylbenzylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
24. Methylbenzylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
25. o-Aethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
26. 2.6-Diaethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
27. Benzylcyanid	Rn 2401 Ziffer 21 a)
28. 3-Nitro-4-chlorbenzotrifluorid	Rn 2401 Ziffer 21 k)

29. p-Chlornitrobenzol	Rn 2401 Ziffer 21 k)
30. m-Nitrobenzotrifluorid	Rn 2401 Ziffer 21 l)
31. o-Anisidin	Rn 2401 Ziffer 21 o)
32. o-Nitrophenol	Rn 2401 Ziffer 22
33. p-Chlorphenol	Rn 2401 Ziffer 23
34. 3-Chlor-4-methylphenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25
35. Chlorphenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25
36. Hexamethylendiisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25 e)
37. 3,4-Dichlorphenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25 d)
38. Tetrachlorkohlenstoff	Rn 2401 Ziffer 61
39. Chloroform	Rn 2401 Ziffer 61
40. Benzylchlorid	Rn 2401 Ziffer 61 k)
41. Hexachlorcyclopentadien	Rn 2401 Ziffer 62
42. Benzotrichlorid	Rn 2401 Ziffer 62
43. Benzolsulfonchlorid	Rn 2401 Ziffer 62
44. 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat	Rn 2401 Ziffer 66
45. 3-Isocyanatomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 66 d)
46. Trimethylhexamethylendiisocyanat und isomere Gemische	Rn 2401 Ziffer 66 e)

Klasse V

1. Phenolsulfonsäure	Rn 2501 Ziffer 1 c)
2. Dodecylbenzolsulfonsäure	Rn 2501 Ziffer 10 b)
3. Thiophosphorylchlorid	Rn 2501 Ziffer 11 b)
4. Dimethyl-thiophosphorylchlorid	Rn 2501 Ziffer 21
5. Diaethyl-thiophosphorylchlorid	Rn 2501 Ziffer 21
6. Thioglykolsäure	Rn 2501 Ziffer 21 f)
7. Isophorondiamin	Rn 2501 Ziffer 35
8. Trimethylhexamethyldiamin	Rn 2501 Ziffer 35
9. Schwefelnatrium in wässriger Lösung	Rn 2501 Ziffer 36

B. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Bei Tanks mit Stoffen der

Rn 2401 Ziffer 11, 12, 21, 23, 25 e), 61 k) und 66 sowie Benzotrichlorid der Rn 2401 Ziffer 62 müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Der Verschluß muß durch eine gutgesicherte Metallkappe geschützt sein.

Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Körperboden verschlossen ist.

2. Die Tanks müssen, wenn sie aus niedrig legierten Baustählen hergestellt sind, bei einem

— Durchmesser bis 1,5 m eine Mindestwanddicke von 3 mm

— Durchmesser von mehr als 1,5 m eine Mindestwanddicke von 4 mm

haben.

Tanks aus austenitischen Chromnickelstählen müssen eine Mindestwanddicke von 3 mm und Tanks aus Aluminium oder Aluminium-Legierungen eine Mindestwanddicke von 4 mm haben.

3. Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle umgeben ist. Dabei muß diese Hülle eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 (oder eine gleichwertige Dicke aus einem anderen metallischen Werkstoff aufweisen, s. TRTC), oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit einem Glasgehalt von mindestens 30%³

besteht. Die Feststoffzwischenicht muß bei 50% Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m³ Nennraumgewicht (Prüfung s. TRTC).

4. Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
 5. Die Stützen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstützen oder den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
 6. Sofern die Tankfahrzeuge keine innenliegenden Ventile haben, muß die erste außenliegende Absperrvorrichtung durch einen stabilen Schutz, der mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie der Tank selbst, geschützt sein. Ein solcher Schutz liegt z. B. vor, wenn das außenliegende Ventil innerhalb des Fahrzeugrahmens oder im Armaturenschrank untergebracht ist.
 7. Die Tankfahrzeuge sind den nach § 10 Abs. 3 zuständigen Sachverständigen vorzuführen. Dabei sind die Tanks einer Dichtheitsprüfung mit mindestens 1,5 kg/cm² Überdruck — mindestens aber mit dem Druck, der dem Dampfdruck des zu befördernden Stoffes bei 50° C × 1,5 entspricht — sowie einer inneren und äußeren Untersuchung zu unterziehen.
- C. 1. Die Tanks dürfen nur bis zu 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein.
2. Die sonstigen Vorschriften der GefahrgutVStr einschließlich ihrer Anlagen A und B sind entsprechend zu beachten.
- D. In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach § 6 ist neben den in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Die zugelassenen Stoffe (s. Abschnitt A.) sind von der Zulassungsstelle unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.
- E. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 24“.

Ausnahme Nr. Str 25 (Tankfahrzeuge)

Abweichend von § 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 41 121 und 51 121 der Anlage B der GefahrgutVStr dürfen die nachfolgend unter A aufgeführten Stoffe in Tankfahrzeugen unter den in den Abschnitten B bis E festgelegten Bedingungen befördert werden.

A. Klasse IVa

1. Dimethylanilin	Rn 2401 Ziffer 11
2. Methylanilin	Rn 2401 Ziffer 11
3. Dimethyl-o-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 11
4. o-Chlorphenol	Rn 2401 Ziffer 12
5. 1.1.2.2-Tetrachloraethan	Rn 2401 Ziffer 12 c)
6. Phenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 15 b)
7. m-Tolylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 15 c)
8. o-Phenylendiamin	Rn 2401 Ziffer 21
9. p-Phenylendiamin	Rn 2401 Ziffer 21
10. p-Phenetidin	Rn 2401 Ziffer 21
11. Phenylbase	Rn 2401 Ziffer 21
12. Aethyl-o-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
13. Aethyl-p-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
14. Aethyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
15. Diaethyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
16. Dimethyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
17. Dimethyl-p-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
18. Methyl-o-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
19. Aethylbenzyl-m-Toluidin	Rn 2401 Ziffer 21
20. Aethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
21. Butylanilin	Rn 2401 Ziffer 21

22. Diaethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
23. Aethylbenzylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
24. Methylbenzylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
25. o-Aethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
26. 2.6-Diaethylanilin	Rn 2401 Ziffer 21
27. Benzylcyanid	Rn 2401 Ziffer 21 a)
28. 3-Nitro-4-chlorbenzotrifluorid	Rn 2401 Ziffer 21 k)
29. p-Chlornitrobenzol	Rn 2401 Ziffer 21 k)
30. m-Nitrobenzotrifluorid	Rn 2401 Ziffer 21 l)
31. o-Anisidin	Rn 2401 Ziffer 21 o)
32. o-Nitrophenol	Rn 2401 Ziffer 22
33. p-Chlorphenol	Rn 2401 Ziffer 23
34. 4-Chlor-4-methylphenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25
35. Chlorphenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25
36. Hexamethylendiisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25 e)
37. 3.4-Dichlorphenylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 25 d)
38. Tetrachlorkohlenstoff	Rn 2401 Ziffer 61
39. Chloroform	Rn 2401 Ziffer 61
40. Benzylchlorid	Rn 2401 Ziffer 61 k)
41. Hexachlorcyclopentadien	Rn 2401 Ziffer 62
42. Benzotrichlorid	Rn 2401 Ziffer 62
43. Benzolsulfonchlorid	Rn 2401 Ziffer 62
44. 4.4'-Diphenylmethandiisocyanat	Rn 2401 Ziffer 66
45. 3-Isocyanatomethyl-3.5.5-trimethylcyclohexylisocyanat	Rn 2401 Ziffer 66 d)
46. Trimethylhexamethylendiisocyanat und isomere Gemische	Rn 2401 Ziffer 66 e)

Klasse V

1. Phenolsulfonsäure	Rn 2501 Ziffer 1 c)
2. Dodecylbenzolsulfonsäure	Rn 2501 Ziffer 10 b)
3. Thiophosphorylchlorid	Rn 2501 Ziffer 11 b)
4. Dimethyl-thiophosphorylchlorid	Rn 2501 Ziffer 21
5. Diaethyl-thiophosphorylchlorid	Rn 2501 Ziffer 21
6. Thioglykolsäure	Rn 2501 Ziffer 21 f)
7. Isophorondiamin	Rn 2501 Ziffer 35
8. Trimethylhexamethyldiamin	Rn 2501 Ziffer 35
9. Schwefelnatrium in wässriger Lösung	Rn 2501 Ziffer 36

B. 1. Die Tanks müssen hinsichtlich Bau, Ausrüstung und Prüfung den Vorschriften des Anhangs zu dieser Ausnahme entsprechen.

B. 1.2 Bei Tanks mit Stoffen der

Rn 2401 Ziffer 11, 12, 21, 23, 25 d), 25 e), 61 k) und 66 sowie Benzotrichlorid und Hexachlorcyclopentadien der Rn 2401 Ziffer 62

ist keine Untenentleerung zugelassen.

C. 1. Die Tanks dürfen nur bis 95% ihres Fassungsraumes gefüllt sein. Soweit für flüssige Stoffe die Tanks nicht durch Trennwände oder Schwallwände in Abteile von höchstens 5 000 l Rauminhalt unterteilt sind, muß der Füllungsgrad mindestens 80% betragen, außer wenn sie leer sind.

2. Die sonstigen Vorschriften der GefahrgutVStr einschließlich ihrer Anlagen A und B sind entsprechend zu beachten.

D. Die zugelassenen Stoffe (s. Abschnitt A) sind von der Zulassungsstelle in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Hinweis auf diese Ausnahme namentlich zu bezeichnen.

E. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 25“.

Anhang zur Ausnahme Nr. Str 25

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Begriffe:
 - 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Tankfahrzeuge mit einem oder mehreren festverbundenen Tanks.
 - 1.2 Die Tankfahrzeuge bestehen aus dem Tank, dessen Ausrüstungsteilen und dem Fahrgestell einschließlich der Bremsen und sonstigen Einrichtungen. Der Tank muß mit dem Fahrgestell fest verbunden sein.
 - 1.3 In den nachfolgenden Vorschriften versteht man unter:
 - 1.3.1 — Tank: den Tankmantel und die Tankböden (einschließlich der Öffnungen und ihrer Deckel);
— Bedienungsausrüstung des Tanks: die Füll- und Entleerungseinrichtungen, die Lüftungseinrichtungen, die Sicherheits-, Heizungs- und Wärmeschutzeinrichtungen sowie Meßinstrumente;
— baulicher Ausrüstung: die außen oder innen am Tank angebrachten Versteifungselemente, Elemente für die Befestigung, den Schutz oder die Stabilisierung;
 - 1.3.2 — „Berechnungsdruck“ einen fiktiven Druck, der je nach dem Gefahrengrad des beförderten Stoffes mehr oder weniger stark nach oben vom Betriebsdruck abweichen kann, jedoch mindestens so hoch sein muß wie der Prüfdruck; er dient nur zur Bestimmung der Wanddicke des Tanks, wobei die äußeren oder die inneren Verstärkungseinrichtungen nicht berücksichtigt werden dürfen;
— „höchstem Betriebsdruck“ den größeren der drei folgenden Werte:
 - a) höchster effektiver Druck, der im Tank während des Füllens zugelassen ist (höchstzulässiger Fülldruck);
 - b) höchster effektiver Druck, der im Tank während des Entleerens zugelassen ist (höchstzulässiger Entleerungsdruck);
 - c) durch das Füllgut (einschließlich eventuell vorhandener Gase) bewirkter effektiver Druck im Tank, wenn die Temperatur 50° C erreicht (Gesamtdruck);
 - „Prüfdruck“ den höchsten effektiven Druck, der während der Druckprüfung im Tank entsteht;
 - „Fülldruck“ den höchsten Druck, der sich bei Druckfüllung im Tank tatsächlich entwickelt;
 - „Entleerungsdruck“ den höchsten Druck, der sich bei Druckentleerung im Tank tatsächlich entwickelt.
 - 1.3.3 — „Dichtheitsprüfung“ eine Prüfung, bei welcher der Tank einem effektiven inneren Druck unterworfen wird, der gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, aber mindestens 0,20 kg/cm² (Überdruck) betragen muß.
 - 1.3.4 — Untenentleerung: Entleerung erfolgt durch eigene Schwere. Für die Entleerungseinrichtung erforderliche Öffnungen in der Tankwand befinden sich unterhalb des Flüssigkeitsspiegels.
2. Bau:
 - 2.1 Die Tanks müssen aus geeigneten metallischen Werkstoffen hergestellt sein, die bei einer Temperatur zwischen — 20° C und + 50° C sprödebruchsicher und unempfindlich gegen Spannungsrißkorrosion sein müssen. Für geschweißte Tanks darf nur ein Werkstoff verwendet werden, dessen Schweißbarkeit einwandfrei feststeht und für den ein ausreichender Wert der Kerbschlagzähigkeit bei einer Umgehungstemperatur von — 20° C in den Schweißnähten und der Schweißeinflußzone gewährleistet werden kann.
 - 2.2 Die Tanks müssen für einen Berechnungsdruck von mindestens 4 kg/cm² ausgelegt sein.
 - 2.3 Die Wände und Böden der Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m müssen eine Dicke von mindestens 5 mm haben, wenn sie aus St 37 bestehen, oder eine gleichwertige Dicke, wenn sie aus einem anderen Metall hergestellt sind. Für alle Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Mindestdicke auf 6 mm zu erhöhen, wenn sie aus St 37 hergestellt sind oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls (gleichwertige Dicke s. Techn. Richtlinien Tankcontainer (TRTC)).
 - 2.4 Wenn die Tanks einen zusätzlichen Schutz gegen Beschädigung aufweisen, kann die Mindestwanddicke im Verhältnis zu diesem Schutz verringert werden. Für Tanks mit einem Durchmesser von nicht mehr als 1,8 m dürfen diese Dicken jedoch nicht weniger

- als 3 mm bei Verwendung von St 37 betragen oder eine gleichwertige Dicke bei Verwendung eines anderen Metalls haben. Für Tanks mit einem Durchmesser von mehr als 1,8 m ist diese Dicke bei Verwendung von St 37 auf 4 mm zu erhöhen oder auf einen entsprechenden Wert bei Verwendung eines anderen Metalls (zusätzlicher Schutz gegen Beschädigungen s. TRTC; besteht jedoch der zusätzliche Schutz aus einem Doppelwandtank mit Feststoffzwischen-schichten, so muß der gesamte Wandungsaufbau ein gleiches Arbeitsaufnahmevermögen nachweisen, wie eine 6 bzw. 5 mm dicke Wandung aus St 37).
- 2.5 Es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Tanks einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen mit ausreichender Sicherheit beim höchstzulässigen Füllgewicht folgende Beanspruchungen aufnehmen können:
- 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht quer zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts und
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.
- 2.6 Stabilität:
- Die Breite, welche sich durch die volle Aufstandsfläche am Boden ergibt (Entfernung zwischen den äußeren rechten und linken Punkten der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse), muß mindestens 90% der Höhe des Schwerpunktes des beladenen Straßentankfahrzeuges betragen. Der Nachweis dazu ist durch ein geeignetes Rechenverfahren zu erbringen (ausreichende Kippsicherheit siehe „Technische Richtlinien zur Gefahrgut VStr“ TR GGVS 01).
3. Ausrüstung:
- 3.1 Die Ausrüstungsteile sind so anzubringen, daß sie während der Beförderung und Handhabung gegen Lößreißen oder Beschädigungen gesichert sind. Sie müssen die gleiche Sicherheit gewährleisten wie der Tank (gleiche Sicherheit s. TRTC).
- 3.2 Bei den Tanks -- bei denen keine Untenentleerung zugelassen ist (s. B. 1.2) -- müssen sich alle Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels befinden. Die Tankwände dürfen unterhalb des Flüssigkeitsspiegels weder Rohrdurchgänge noch Rohransätze aufweisen. Die Öffnungen müssen dicht verschlossen und der Verschluß muß durch eine gut gesicherte Metallkappe geschützt sein.
- Die Tanks dürfen jedoch im Boden mit einer Reinigungsöffnung versehen sein, wenn diese durch einen Blindflansch mit Schweißlippendichtung oder geschweißtem Klöpperboden verschlossen ist.
- 3.3 Tanks mit Untenentleerung und Abteile von unterteilten Tanks mit Untenentleerung müssen mit zwei hintereinanderliegenden, voneinander unabhängigen Verschlüssen versehen sein, wobei der erste der beiden Verschlüsse aus einer mit dem Tank verbundenen inneren Absperrrichtung und der zweite aus einem Ventil oder einer ähnlichen, an jedem Ende des Entleerungsstutzens angebrachten Einrichtung bestehen muß.
- 3.4 Jeder Tank oder jedes seiner Abteile muß mit einer Öffnung versehen sein, die groß genug ist, um die innere Besichtigung zu ermöglichen.
- 3.5 Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstutzen oder den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
- 3.6 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angeordnet ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
- 3.7 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Längsseiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und ein Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.
- Auf den seitlichen Anfahrerschutz kann verzichtet werden, wenn die Tanks mit einer Feststoffzwischen-schicht mit einer Dicke von mindestens 50 mm versehen und diese von einer äußeren Hülle umgeben ist. Dabei muß diese Hülle eine Dicke von mindestens 0,5 mm haben, wenn sie aus dem Werkstoff St 37 (oder eine gleichwertige Dicke aus einem anderen metallischen Werkstoff aufweisen, s. TRTC), oder eine solche von mindestens 2 mm, wenn sie aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) mit einem Glasgehalt von mindestens 30% besteht. Die Feststoffzwischen-schicht muß bei 50% Verformungsgrad mindestens ein Arbeitsaufnahmevermögen haben wie eine Polyurethanschicht von 50 mm Dicke und 400 kg/m³ Nennraumgewicht (Prüfung s. TRTC).

4. Kennzeichnung:

An jedem Tank muß ein Schild aus nicht korrodierendem Metall dauerhaft befestigt sein. Das Schild muß mindestens folgende Angaben enthalten

- Hersteller oder Herstellerzeichen
- Herstellungs-Nr.
- Baujahr
- Prüfdruck in kg/cm² (Überdruck)
- Fassungsraum in Litern, bei unterteilten Tanks Fassungsraum eines jeden Tankabteils
- Datum (Monat und Jahr) der erstmaligen und der letzten wiederkehrenden Prüfung
- Stempel des Sachverständigen, der die Prüfung vorgenommen hat
- an Tanks, die mit Druck gefüllt oder entleert werden, ist außerdem der höchstzulässige Betriebsdruck anzugeben
- Berechnungstemperaturen (nur erforderlich bei Berechnungstemperaturen über 50° C oder unter — 20° C).

5. Prüfungen:

Die Tanks und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre zu prüfen. Die erstmalige Prüfung muß eine Bauprüfung, eine innere und äußere Prüfung sowie eine Wasserdruckprüfung mit einem Druck von mindestens 4 kg/cm² (Überdruck) und eine Abnahmeprüfung umfassen.

Wenn die Tanks und ihre Ausrüstungsteile getrennt geprüft werden, müssen sie zusammen einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Die wiederkehrenden Prüfungen müssen eine innere und äußere Prüfung sowie im allgemeinen eine Wasserdruckprüfung umfassen.

Alle 2 1/2 Jahre ist eine Dichtheits- und Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile vorzunehmen.

Über die Prüfungen sind Bescheinigungen durch einen in § 10 (3) GefahrgutVStr genannten amtlich anerkannten Sachverständigen auszustellen.

Anmerkung:

Die Technischen Richtlinien Tankcontainer (TRTC) wurden am 29. 3. und 30. 8. 1975 im Verkehrsblatt veröffentlicht.
Die Technische Richtlinie zur GefahrgutVStr (TR GGVS 01) wurde im Heft 12/1973 des Verkehrsblattes veröffentlicht.

Ausnahme Nr. Str 26
(GFK-Tanks)

Abweichend von

§ 2 Abs. 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 31 121, 33 121, 41 121 und 51 121 der Anlage B dürfen

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse III a
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse III c
- giftige Stoffe der Klasse IV a
- ätzende Stoffe der Klasse V,

die im Anhang I der nachstehend genannten Richtlinien aufgeführt sind, unter folgenden Bedingungen in Tanks aus verstärkten Kunststoffen befördert werden:

1. Die Tanks müssen den Bedingungen der „Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (GFK)“ (Verkehrsblatt Heft Nr. 16 vom 2. August 1975) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und durch die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) der Bauart nach zugelassen sein (s. Abs. 6 der vorgenannten Richtlinien).
2. Bei Tankfahrzeugen sind die zugelassenen Stoffe von der Zulassungsstelle in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Hinweis auf diese Ausnahme zu bezeichnen.
3. Tanks aus GFK, die vor dem Inkrafttreten dieser Ausnahme gebaut wurden, ohne den Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz — oder glasfaserverstärkten Epoxidharz (GFK) zu entsprechen, dürfen während einer Übergangszeit von 3 Jahren von der Inkraftsetzung dieser Ausnahme an gerechnet, mit Zustimmung der Bundesanstalt für Materialprüfung weiterverwendet werden. Die Zustimmung ist bis spätestens 30. Juni 1976 einzuholen.
4. In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 26“.

Ausnahme Nr. Str 27
(Zulassung eines Gasgemisches)

Abweichend von

§ 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2130 und 2131 der Anlage A
darf das Methylacetylen/Propadien-Gemisch III, mit der nachfolgenden Zusammensetzung

Methylacetylen und Propadien	max. 42,2 Vol.-%
davon Propadien	16—18 Vol.-%
Butadien-1,3	max. 2,4 Vol.-%
sonstige C ₄ -Kohlenwasserstoffe	min. 6 Vol.-%
Propan und Propylen	etwa 50 Vol.-%
davon Propylen	max. 45 Vol.-%

(die Konzentrationsangaben gelten für die Analyse nach dem Verdampfen der flüssigen Phase)

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. In Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 79 l

- 1.1 Die Stahlflaschen müssen für einen Prüfüberdruck von 25 kg/cm² bemessen und mit einem Ventil versehen sein, dessen seitlicher Anschlußstutzen das Innengewinde W 21,80 × 1/14" links nach DIN 477 besitzt.
- 1.2 Im übrigen gelten für den Bau, die Ausrüstung und die Prüfung der Stahlflaschen die Bestimmungen der Druckgasverordnung.
- 1.3 Das Höchstgewicht der Flüssigkeit je Liter Fassungsraum darf 0,48 kg betragen.
- 1.4 Das Gasgemisch darf aus den Flaschen nur über Druckminderer mit festverbundener Gasrücktrittssicherung und einer von der Bundesanstalt für Materialprüfung geprüften Flammenrückschlagsperre entnommen werden.
- 1.5 Auf den Stahlflaschen muß gut lesbar und unauslöschbar angegeben sein:
„Methylacetylen/Propadien-Gemisch III, Klasse I d“.

2. In Tankfahrzeugen

- 2.1 Die maximale Beförderungsmenge je Beförderungseinheit darf höchstens 6 000 kg betragen.
- 2.2 Die Tanks müssen für einen Mindestdruck von 23 kg/cm² — Tanks mit einem Sonnenschutz für einen Prüfüberdruck von 21 kg/cm² — bemessen sein. Hinsichtlich der höchstzulässigen Füllung gilt der unter 1.3 angegebene Wert.
- 2.3 Die Tanks dürfen nur über die flüssige Phase entleert werden.
- 2.4 Die Tanks, einschließlich ihrer Befestigungseinrichtungen, müssen beim höchstzulässigen Füll-
druck folgende Kräfte aufnehmen können:
 - 2faches Gesamtgewicht in Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht horizontal seitwärts zur Fahrtrichtung
 - 1faches Gesamtgewicht vertikal aufwärts
 - 2faches Gesamtgewicht vertikal abwärts.

Unter Wirkung jeder dieser Lasten müssen folgende Werte eingehalten werden:

- bei metallischen Werkstoffen mit ausgeprägter Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte Streckgrenze
oder
 - bei metallischen Werkstoffen ohne ausgeprägte Streckgrenze die 1,5fache Sicherheit gegen die festgestellte 0,2-% Streckgrenze.
- 2.5 Die Tankfahrzeuge müssen gegen Anfahren von rückwärts durch eine Stoßstange, die in Höhe der Unterkante des Tanks angebracht ist und den Tank um mindestens 100 mm überragt, mit einem Widerstandsmoment von mindestens 20 cm³ geschützt sein.
 - 2.6 Die Stutzen dürfen nicht mehr als 150 mm den Mantelstutzen oder den Mannlochdeckel überragen, andernfalls muß der Tank im Scheitelbereich durch einen Überrollbügel geschützt sein.
 - 2.7 Die Tanks müssen gegen seitliches Anfahren ausreichend geschützt sein. Dies kann z. B. durch Längsträger geschehen, die den Tank auf beiden Seiten in Höhe der Tankmittellinie schützen und einen Widerstandsmoment von mindestens 5 cm³ haben.

2.8 In der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach § 6 ist außer den in § 6 Abs. 2 genannten Voraussetzungen zu bescheinigen, daß das Fahrzeug den technischen Anforderungen dieser Ausnahme entspricht. Der zugelassene Stoff ist von der Zulassungsstelle in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Hinweis auf diese Ausnahme zu bezeichnen.

3. Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften der Rn 2132 der GefahrgutVStr gelten entsprechend. Eine Zusammenpackung ist nicht gestattet.

4. Besondere Vorschriften für den Straßenverkehr

4.1 Die allgemeinen Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern aller Klassen (Kapitel I, Anlage B, GefahrgutVStr) gelten entsprechend. Ferner sind die Sondervorschriften für die Beförderung verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase (Kapitel II, Anlage B, GefahrgutVStr) in Rn 14 104, 14 171, 14 212, 14 240, 14 251, 14 260, 14 353, 14 414 mit der Maßgabe entsprechend zu beachten, daß das vorgenannte Gasgemisch als Stoff der Rn 2131 Ziffer 6 anzusehen ist.

4.2 Bei Beförderungsmengen bis 6 000 kg (Faktor 1,5) ist eine Erlaubnis nach § 7 der GefahrgutVStr nicht erforderlich.

5. Eintragungen in die Begleitpapiere

In den Begleitpapieren ist unter den vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Methylacetylen/Propadien-Gemisch III, Id, GGVS,
Ausnahme Nr. Str 27“.

Ausnahme Nr. Str 28 (Zulassung eines Gasgemisches)

Abweichend von

§ 1 der GefahrgutVStr, in Verbindung mit Rn 2130 und Rn 2131 der Anlage A

darf das Gasgemisch

Äthylenoxid	12 %
Dichlordifluormethan	88 %

unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die für Gase der
Rn 2131 Ziffer 8 a) der GefahrgutVStr
geltenden Vorschriften sind entsprechend zu beachten, soweit nachfolgende nicht besondere Bedingungen festgelegt sind. Eine Beförderungserlaubnis nach § 7 GefahrgutVStr ist nicht erforderlich.
2. Sonstige Vorschriften
 - 2.1 Die Gefäße sind mit einem Steigrohr auszurüsten. Das Gemisch darf nur aus der flüssigen Phase entnommen werden.
 - 2.2 Hinsichtlich des bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendenden inneren Drucks (Prüfdruck) und der höchstzulässigen Füllung gelten folgende Werte:
 - 2.2.1 Prüfdruck = 18 kg kg/cm²
 - 2.2.2 Höchstgewicht der Flüssigkeit = 1,09 kg/Liter
3. Vermerk im Begleitpapier
In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 28“.

Ausnahme Nr. Str 29
(Füllungsdruck für Stahlflaschen)

Abweichend von

§ 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2149 (2) der Anlage A

dürfen die Gase

Preßluft und Stickstoff

der Rn 2131 Ziffer 3 der GefahrgutVStr

sowie die Edelgase

Helium, Neon, Argon, Krypton und deren Gemische untereinander

der Rn 2131 Ziffer 3 der GefahrgutVStr

in Stahlflaschen mit einem höchstzulässigen Druck der Füllung bei 15° C von höchstens 300 kg/cm² unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Der bei der Flüssigkeitsdruckprobe anzuwendende innere Druck (Prüfüberdruck) muß entsprechend Rn 2149 (1) der GefahrgutVStr mindestens 450 kg/cm² betragen.
2. Die übrigen Vorschriften der GefahrgutVStr für verdichtete Gase sind entsprechend anzuwenden.
3. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 29“.

Ausnahme Nr. Str 30
(Beförderung radioaktiver Stoffe)

I

1. Abweichend von

§ 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2456 (1) und (2) der Anlage A

gelten für die unter 2. und 3. genannten Versandstücke die Vorschriften der

Rn 2456 Abs. (3) bis (12) der GefahrgutVStr

nicht und es bedarf nicht der Erteilung einer Versandstückmustergenehmigung.

2. Versandstücke, welche Lösungen von Uranylнитrat mit einem Anreicherungsgrad von Uran-235 von je höchstens 2% enthalten, mit einer Toleranz für Plutonium und Uran-233 bis 0,1% bezogen auf die Masse von Uran-235.
3. Versandstücke, die spaltbares Material enthalten, vorausgesetzt der Gehalt an spaltbarem Material übersteigt nicht 5 g je 10 l Volumen. Das Material muß mindestens so verpackt werden, daß die Versandstücke bei normalen Transportbedingungen die Verteilung des spaltbaren Materials in den angegebenen Grenzen halten.

II

1. Abweichend von

§ 2 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2456 (11) Nr. 1 der Anlage A

ist eine Versandstückmustergenehmigung für Versandstücke der nuklearen Sicherheitsklasse II nicht erforderlich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

2. Die Versandstücke dürfen folgenden Inhalt haben:

- 2.1 metallisches Uran, Uranverbindungen oder -gemische:

Der Inhalt jeder Sendung*), die die „zulässige Anzahl“ von Versandstücken umfaßt, darf die zulässige Uran-235-Masse nach der folgenden Tabelle 1 pro Sendung in Abhängigkeit von der Anreicherung bei Stoffen nicht überschreiten, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

a) es darf kein Uran-233 vorhanden sein;

b) es dürfen weder Beryllium noch an Deuterium angereicherte wasserstoffhaltige Stoffe vorhanden sein;

*) Der in dieser Ausnahme verwendete Begriff „Sendung“ entspricht einer „Beförderungseinheit“ nach Rn 10 102 (1) der Anlage B zur GefahrgutVStr. Besteht die „Beförderungseinheit“ jedoch aus Kraftfahrzeug mit Anhänger, so dürfen Anhänger und Kraftfahrzeug je eine Sendung befördern.

- c) die vorhandene Gesamtmasse an Grafit darf das 150fache der Gesamtmasse an Uran-235 nicht übersteigen.
- d) Gemische von spaltbaren Stoffen mit Stoffen, die eine höhere Wasserstoffdichte als Wasser aufweisen, z. B. gewisse Kohlenwasserstofföle, dürfen nicht vorhanden sein. Das soll jedoch die Verwendung von Polyäthylen für die Verpackung nicht ausschließen.

Tabelle 1
Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung

Urananreicherung, Massengehalt an Uran-235 in Uran in % höchstens	Zulässige Masse Uran-235 pro Sendung in Gramm
93	160
75	168
60	176
40	184
30	192
20	208
15	224
11	240
10	256
9,5	262
9	270
8,5	276
8	284
7,5	294
7	300
6,5	312
6	324
5,5	340
5	360
4,5	380
4	400
3,5	440
3	500
2,5	600
2	820
1,5	1 360
1,35	1 600
1	3 400
0,92	6 000

2.2 metallisches Uran, Uranverbindungen oder -gemische, die kein Gitter bilden:

Der Inhalt jeder Sendung, die aus der „zulässigen Anzahl“ von Versandstücken besteht, darf die zulässige Uran-235-Menge nach der folgenden Tabelle 2 pro Sendung in Abhängigkeit von der Anreicherung bei Stoffen nicht überschreiten, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- a) es darf kein Uran-233 vorhanden sein;
- b) es dürfen weder Beryllium noch an Deuterium angereicherte wasserstoffhaltige Stoffe vorhanden sein;
- c) die vorhandene Gesamtmasse an Grafit darf das 150fache der Gesamtmasse an Uran-235 nicht übersteigen;
- d) Gemische von spaltbaren Stoffen mit Stoffen von einer höheren Wasserstoffdichte als Wasser, z. B. gewisse Kohlenwasserstofföle, dürfen nicht vorhanden sein. Das soll jedoch die Verwendung von Polyäthylen für die Verpackung nicht ausschließen.
- e) die spaltbaren Stoffe müssen homogen im Stoff verteilt sein. Außerdem dürfen die Stoffe im Versandstück nicht gitterförmig angeordnet sein.

Tabelle 2
Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung

Urananreicherung, Massengehalt an Uran-235 in Uran in % höchstens	Zulässige Uran-235-Masse pro Sendung in Gramm
4	420
3,5	460
3	560
2,5	740
2	1 200
1,5	2 800
1,35	4 000

2.3 Uran oder Plutonium als Metalle, Verbindungen oder Gemische:

Die Stoffe müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- Es dürfen weder Beryllium oder an Deuterium angereicherte wasserstoffhaltige Stoffe vorhanden sein;
- die vorhandene Gesamtmasse an Grafit darf das 150fache der Gesamtmasse an Uran und Plutonium nicht überschreiten;
- Gemische von spaltbaren Stoffen mit Stoffen von einer höheren Wasserstoffdichte als Wasser, z. B. gewisse Kohlenwasserstofföle, dürfen nicht vorhanden sein. Das soll jedoch die Verwendung von Polyäthylen für die Verpackung nicht ausschließen.

Die Gesamtmasse an spaltbaren Stoffen pro Sendung muß folgendermaßen ermittelt werden:

$$\frac{235_{\text{U}} \text{ (in Gramm)}}{160} + \frac{\text{Pu (in Gramm)}}{90} + \frac{233_{\text{U}} \text{ (in Gramm)}}{100} \leq 1$$

3. Zulässige Anzahl

Die zulässige Anzahl für ein bestimmtes dieser Spezifikation entsprechendes Versandstück hängt vom tatsächlichen Inhalt ab und ist gleich der Begrenzung der Spaltstoffmasse pro Sendung, dividiert durch die im Versandstück tatsächlich vorhandene Spaltstoffmasse. Bei Nuklidgemischen nach 2.3 beträgt die zulässige Anzahl:

$$\frac{160}{235_{\text{U}} \text{ (in Gramm)} + 1,6 \cdot 233_{\text{U}} \text{ (in Gramm)} + 1,778 \text{ Pu (in Gramm)}}$$

wobei sich die Angaben in Gramm auf das Versandstück beziehen. Gehört das Versandstück zu einer Sendung von Versandstücken unterschiedlicher Bauart, so müssen die Vorschriften der Fußnote*) beachtet werden.

- Die Art der Verpackung für die vorgenannten spaltbaren Stoffe ist abhängig von ihren radioaktiven Eigenschaften und richtet sich nach dem für nicht spaltbare Stoffe zu beachtenden Vorschriften in der

Anlage A der GefahrgutVStr.

- Hinsichtlich der Einholung der Beförderungsgenehmigung bleiben die Vorschriften in Rn 2456 (13) der GefahrgutVStr unberührt.

6. Sonstige Vorschriften

Alle sonstigen für radioaktive Stoffe geltenden Vorschriften der GefahrgutVStr sind sinngemäß zu beachten.

7. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 30“.

*) Besteht die Sendung aus unterschiedlichen Versandstücken, muß die Höchstzahl der Versandstücke folgender Formel entsprechen:

$$\frac{n_1}{N_1} + \frac{n_2}{N_2} + \frac{n_3}{N_3} + \dots \leq 1$$

In dieser Formel bedeutet n_1, n_2, n_3, \dots die Zahl der Versandstücke, für die die zulässige Anzahl entsprechend N_1, N_2, N_3, \dots ist.

Ausnahme Nr. Str 31
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2511 (2) g) der Anlage A dürfen Ameisensäure der Rn 2501 Ziffer 21 b) der GefahrgutVStr und Essigsäure der Rn 2501 Ziffer 21 c) der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l verpackt werden.

Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 31“.

Ausnahme Nr. Str 32
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2505 (1) c) der Anlage A darf Fluorborsäure der Rn 2501 Ziffer 7 der GefahrgutVStr auch in freitragenden Kunststoffgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 60 l verpackt werden.

Die Eignung der Kunststoffgefäße muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Rn 2002 (13) der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 32“.

Ausnahme Nr. Str 33
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2704 (7a) b) 1. Absatz der Anlage A dürfen die organischen Peroxide der Ziffern 10, 14 und 18 in Rollsickenfässern aus Stahl mit einem Fassungsraum von höchstens 220 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Verpackung

- 1.1 Die ausreichende Festigkeit der Rollsickenfässer muß durch eine Baumusterprüfung gemäß Anhang A.5 der GefahrgutVStr nachgewiesen sein.
- 1.2 Die Wanddicke in Böden und Mantel muß mindestens 1,25 mm betragen.

2. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 33“.

Ausnahme Nr. Str 34
(Zulassung von Sprengstoffen)

Abweichend von § 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2020 und Rn 2021 der Anlage A dürfen die von der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1 Berlin 45, zugelassenen Sprengstoffe

„WASAFORM“

„WASAFOL“

unter folgenden Bedingungen als Stoffe der Klasse Ia befördert werden:

1. Verpackung

1.1 „WASAFORM“

Der Sprengstoff „WASAFORM“ ist in verschleißbare, wasserdichte, feste Kunststoffhülsen von zylindrischer Form mit auslaufender Spitze einzufüllen. Die Hülsen dürfen auch aus kunststoffkaschierter Pappe bestehen. Die Hülsen sollen einen Durchmesser von nicht mehr als 100 mm haben. Die Hülsen sind fest in Einheitspappkästen (s. 2012 der GefahrgutVStr) für 30 kg Höchstgewicht einzusetzen.

1.2 „WASAFOL“

Der Sprengstoff „WASAFOL“ ist in Form von 5 bis 10 mm dicken Folienstücken beidseitig durch imprägnierte Papier-, Kunststoff- oder Metallfolie abzudecken. Je 10 solcher Sprengstofffolien sind mit einer Kunststoff- oder imprägnierten Papier-Folie zu überziehen und in Überbeutel aus geeignetem Kunststoff zu verpacken. Der Überbeutel ist dicht zu verschließen und in einen Einheitspappkasten für 30 kg Höchstgewicht (s. Rn 2012 der GefahrgutVStr) oder in eine Holzkiste einzulegen.

1.3 Ein Versandstück darf höchstens 25 kg Sprengstoff enthalten. Die Vorschriften in Rn 2022 der GefahrgutVStr sind zu beachten.

2. Sonstige Vorschriften:

Die für Stoffe der Ziffer 14 c) zu beachtenden Vorschriften der Klasse 1 a der Anlagen A und B der GefahrgutVStr sind entsprechend anzuwenden.

3. Vermerk im Begleitpapier

In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 34“.

Ausnahme Nr. Str 35
(Verpackungszulassung)

Abweichend von § 2 Abs. 1 der GefahrgutVStr in Verbindung mit Rn 2303 (7) der Anlage A darf Ather der Rn 2301 Ziffer 1 a) der GefahrgutVStr in Rollsickenfässer mit Schweißfalz an den Böden mit einem Fassungsraum von 216,5 l unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Rollsickenfässer müssen einer Bauart entsprechen, die eine Baumusterprüfung bei der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), 1 Berlin 45, Unter den Eichen 87, oder dem Bundesbahn-Zentralamt Minden (BZA), 495 Minden (Westf.), gemäß den Bedingungen unter 2. bestanden hat.
2. Vorschriften für die Baumusterprüfung
 - 2.1 Flüssigkeitsdruckprüfung
 - 2.1.1 Je Bauart und Hersteller sind 3 Blechgefäße während 5 Minuten einem gleichbleibenden hydraulischen Überdruck von mindestens 1,5 kg/cm² zu unterwerfen. Während der Prüfung dürfen die Gefäße nicht mechanisch abgestützt werden.
 - 2.1.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Die Gefäße müssen dicht bleiben.
 - 2.2 Fallprüfung
 - 2.2.1 6 Prüfmuster sind zu 98% ihres Fassungsraumes mit Wasser zu füllen und durch Aufprall auf eine starre, glatte, ebene und horizontale Oberfläche zu prüfen. Die freie Fallhöhe beträgt 1,8 m. Jedes Gefäß muß folgenden Einzelprüfungen standhalten:
 - 2.2.1.1 2 Gefäße sind auf den Oberbodenrand unmittelbar neben dem Verschluss, 2 Gefäße auf den Bodenrand und 2 weitere Gefäße auf die Mantellängsnaht horizontal auf die Aufprallplatte fallen zu lassen.
 - 2.2.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Nach Herstellen des Druckausgleichs müssen alle Gefäße dicht sein.
 - 2.3 Stapeldruckprüfung
 - 2.3.1 Die Gefäße müssen während 24 Stunden einem Gewicht standhalten, daß auf einer flachen Unterlage auf das Gefäß gestellt wird und dem Gewicht gleicher Gefäße entspricht, die während der Beförderung in einer Stapelhöhe von 3 m darauf gestapelt werden könnten.
 - 2.3.2 Kriterien für ein befriedigendes Prüfergebnis:
Ein geprüftes Gefäß darf keine undichte Stelle aufweisen. Das Gefäß darf außerdem keine Verformung zeigen, die seine Widerstandsfähigkeit vermindern oder Instabilität verursachen könnte, wenn die Gefäße gestapelt werden.

- 2.4 Kennzeichnung der Gefäße
- 2.4.1 Die Gefäße der geprüften Baumuster sind durch ein eingprägtes oder aufgedrucktes Zeichen „D/BZA ...“ in Verbindung mit einer von dem Bundesbahn-Zentralamt, 495 Minden (Westf.), zu erteilenden Registriernummer dauerhaft zu kennzeichnen.
3. Vermerk im Begleitpapier
- In dem Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben: „Ausnahme Nr. Str 35“.

§ 2

Änderung der Anlage 2

Die Anlage 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (AusnahmeV zur GefahrgutVStr) wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Angaben in den Spalten 2 (Klasse), 3 (Stoffe der Ziffer) und 5 (Fundstellen) werden wie folgt geändert:

Ausnahme-/ Sondergenehmigung	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 5
237	—	—	***) TVA Nr. 674/1975 **)
241	—	—	TVA Nr. 439/1975 **)
253	III c *)	6 a *) 9 c)	} TVA Nr. 982/1975 *)
262	—	23 *) 25	
277	—	72 *) 83 83 b) 83 d)	} TVA Nr. 1571/1975 *)
278	—	—	
316	—	—	TVA Nr. 675/1975 *)
327	—	—	TVA Nr. 287/1975 **)
336	—	15 a *)	TVA Nr. 441/1975 *)
355	—	6 a *)	TVA Nr. 1089/1975 *)
375	—	—	TVA Nr. 1572/1975 *)
396	—	—	TVA Nr. 985/1975 *)
405	—	1 c), 2 b), **) 5, 21 c), 21 f), 32, 36, 37 a), 37 b)	} TVA Nr. 676/1975 **) TVA Nr. 1663/1975 *)
431	—	—	
438	—	—	TVA Nr. 442/1975 **)
443	—	—	TVA Nr. 1616/1975 *)
453	—	—	TVA Nr. 1973/1973 *) TVA Nr. 983/1975 *)

*) Die Angaben in dieser Spalte werden wie vorstehend ergänzt.

**) Die bisherigen Angaben in dieser Spalte werden gestrichen und wie vorstehend ersetzt.

***) TVA = Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck-, Expressgut-, Güter- und Tierverkehr der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Bezugsquelle:
Tarifverkaufsstelle im Tarifbüro der Bundesbahndirektion Hannover
Joachimstraße 4
3000 Hannover

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1976

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung**

Vom 20. Januar 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird verordnet:

§ 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eingangsabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden vom 3. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3377), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1

a) erhält in Satz 1 die Parenthese folgende Fassung:

„— ausgenommen § 37, § 43 Abs. 1 und § 57 a —“,

b) wird Satz 2 gestrichen.

2. Folgender § 3 wird eingefügt:

„§ 3

Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der in der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des

Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184 S. 1 und Nr. L 193 S. 93) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung und der Durchführungsvorschriften dazu. Die Steuerfreiheit hängt jedoch davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden oder der besonderen Umstände wegen nicht Gegenstand des Handels sind und daß sie nicht zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind; das gilt nicht für die in Anhang I Buchstabe B der in Satz 1 bezeichneten Verordnung aufgeführten Gegenstände.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1976 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 4, ausgegeben am 20. Januar 1976

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften	133
5. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ecuador über Kapitalhilfe	134
12. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Kapitalhilfe	135
16. 12. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	137
16. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	137
17. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	138
17. 12. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	139
7. 1. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über kulturelle Zusammenarbeit	139

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1975, beigelegt.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3231/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 12. 75	L 321/5
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3232/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 12. 75	L 321/7
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3233/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 12. 75	L 321/9
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3234/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	12. 12. 75	L 321/11
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3235/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	12. 12. 75	L 321/13
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3236/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 15. Dezember 1975 an	12. 12. 75	L 321/16
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3237/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Olsaaten	12. 12. 75	L 321/18
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3238/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 12. 75	L 321/19
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3239/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	12. 12. 75	L 321/20
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3240/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 12. 75	L 321/24
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3241/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1090/75 im Hinblick auf die Aufhebung der auf dem Rindfleischsektor im Rahmen von Schutzmaßnahmen eingeführten „EXIM“-Regelung	12. 12. 75	L 321/26
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3243/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 12. 75	L 322/4
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3244/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 12. 75	L 322/6
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3245/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	13. 12. 75	L 322/8
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3246/75 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	13. 12. 75	L 322/14
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3247/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	13. 12. 75	L 322/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
11. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3248/75 der Kommission über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für neue Mengen von Jung- rindern der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen	13. 12. 75	L 322/17
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3249/75 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie für bestimmte Erzeugnisse der Sektoren Getreide und Reis teilweise auszusetzen	13. 12. 75	L 322/20
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3250/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1992/75 zur Festsetzung des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor im Hinblick auf den innergemeinschaftlichen Handel für das Wirtschaftsjahr 1975/1976	13. 12. 75	L 322/22
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3251/75 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	13. 12. 75	L 322/24
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3252/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/75 zur Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach dritten Ländern	13. 12. 75	L 322/28
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3253/75 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren zur Verarbeitung zu Mischfutter	13. 12. 75	L 322/29
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3254/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Olsaaten	13. 12. 75	L 322/33
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3255/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	13. 12. 75	L 322/35
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3256/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	13. 12. 75	L 322/37
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3257/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 12. 75	L 322/39
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3258/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	13. 12. 75	L 322/40
12. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3259/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 12. 75	L 322/41
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3260/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 12. 75	L 324/1
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3261/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 12. 75	L 324/3
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3262/75 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 1841/75 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone I und nach Portugal	16. 12. 75	L 324/5
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3263/75 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	16. 12. 75	L 324/6
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3264/75 der Kommission über die Beihilfen für die private langfristige Lagerhaltung für bestimmte Tafelweine	16. 12. 75	L 324/8
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3265/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor	16. 12. 75	L 324/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3266/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	16. 12. 75	L 324/12
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3267/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1405/75 zur Aussetzung der monatlichen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Melasse und Sirupen	16. 12. 75	L 324/25
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3268/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 12. 75	L 324/26
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3269/75 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	16. 12. 75	L 324/27
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3270/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 12. 75	L 324/28
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3272/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 12. 75	L 325/4
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3273/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 12. 75	L 325/6
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3274/75 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 12. 75	L 325/8
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone V a)	17. 12. 75	L 325/10
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3276/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, V, VI und der Iberischen Halbinsel	17. 12. 75	L 325/13
15. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3277/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 hinsichtlich des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigungen der Ursprungsbezeichnung bestimmter, aus Drittländern eingeführter Weine	17. 12. 75	L 325/16
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3278/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 12. 75	L 325/17
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3279/75 des Rates zur Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern auf lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels angewandt werden	18. 12. 75	L 326/1
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3280/75 des Rates zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Schutzmaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	18. 12. 75	L 326/4
17. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3283/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 12. 75	L 326/8
17. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3284/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 12. 75	L 326/10
17. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3286/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 12. 75	L 326/14
17. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3287/75 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3266/75 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	18. 12. 75	L 326/15
18. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3290/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	19. 12. 75	L 327/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3230/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten	12. 12. 75	L 321/3
9. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3242/75 des Rates über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befanden	13. 12. 75	L 322/1
17. 11. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3271/75 des Rates zum Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	17. 12. 75	L 325/1
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3281/75 des Rates zur Aufrechterhaltung der Eilmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Korea und Taiwan nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich	18. 12. 75	L 326/6
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3282/75 des Rates über die für die Jahre 1976 und 1977 gültige Genehmigungspflicht für die Einfuhr synthetischer Socken mit Ursprung in Taiwan in die Bundesrepublik Deutschland, in die Beneluxländer und nach Frankreich	18. 12. 75	L 326/7
17. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3285/75 der Kommission zur Erhöhung und Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Blei	18. 12. 75	L 326/12
16. 12. 75 Verordnung (EWG) Nr. 3288/75 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs (Jahr 1976)	19. 12. 75	L 327/1
18. 12. 75 Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird	19. 12. 75	L 327/4
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1783/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Taiwan (Abl. Nr. L 182 vom 12. 7. 1975)	16. 12. 75	L 324/31
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben (Abl. Nr. L 142 vom 30. 6. 1970)	16. 12. 75	L 324/31

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 299. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 10 vom 16. Januar 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 6 24, 5300 Bonn I, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.